

**Kurtzer Gründlicher**  
Bericht vnd warhafftige Erzählung/ was  
sich vor / bey / vnd nach beschehener gewaltthätiger  
Occupation der Herrschafft vnd Schlosses  
Xumckel zugetragen.



Getruckt im Jahr 1623.

*[Handwritten signature or mark]*



Inhalt

Handwritten text in a Gothic script, likely a table of contents or index, listing various entries and their corresponding page numbers. The text is arranged in several columns and includes a large decorative initial 'D'.



# Verlauff der Kunckel- lischen Occupation.

**N**achdem die Eltere Herren  
 Gebrüdere Graffen zu Biedt/  
 des von Ih. Gn. Jüngern Bru-  
 ders Graffe Philips Ludwigen zu  
 Biedt/re. in Truck gegebenen/ vnd  
 hin vnd wider *spargirten Manifests*,  
 oder *Patents*, innen worden/ Dabeneben die darauff an  
 verschiedenen Dertern/ Sonderlich aber in der Statt  
 Franckfurt angestellte Verbungen vnd annehmung et-  
 licher daseibst erzogener vnd anderer *Officianten* vnd  
 Soldaten/ in glaubwürdige Erfahrung bracht/ Ha-  
 ben zwar Graffe Hermans G. als die dem Feuer am  
 nechsten gefessen/ vnd so wol ab dem *Patent*, als auch  
 anderer anstellung/ vñ vielfältig *spargirten* Betrawun-  
 gen/ Ibro leicht die gedancken machen können/ das es  
 zuvorderst auff J. G. vnd dero zustehende Herrschafft  
 Kunckel angesehen seyn würde/ Deswegen sie dann  
 A ij auch

## 4 Verlauff der Künckel

auch bey zeiten auff Mittel gedacht / wie sie in der güte /  
 vnd mit zeitlicher Anordnung etlicher darzu nothwendigen  
*Præparatorien*, Sich vñ die Zhrige / nach möglichen  
 Dingen verwahren / Sonderlich aber durch den weg  
 Rechtsens / oder aber der benachbarten Thur: vnd Für-  
 sten / auch nechsten Herrn angewandten vnd Befreun-  
 den *Interposition* vnd Abmahnung / den öffentlich ange-  
 deuteten feindseligkeiten / vñ widerrechtlichen eigen-  
 thätlichen Vorhaben *propria auctoritate & armato mi-  
 lite* das Landt einzunehmen / vorbarren möchten / ge-  
 stalt dann J. G. so wol / als auch dero Elter Herr Brü-  
 der Graff Johann Wilhelm zu Wiedt / *re. theils* in der  
 Person / theils aber durch schreiben / Jh. Churfürstliche  
 G. zu Trier / das hochlöblich Cammergericht / die nech-  
 ste Herrn Befreunde / das Haus Nassaw Katzenel-  
 bogen / Sahrbrücken / Solms / Cayn / Wittgenstein /  
 Leiningen / Westerburg / vñ andere in der nähe gefesse-  
 ne hieronder gebürlich angelangt / vñd Graff Philips  
 Ludwigen / *re. abzumahn*en / weniger einige hülf / Ad-  
 sistentz / oder Befürderung / zu durchsetzung dero vñ-  
 zümlichen Vorhabens zuerweisen / nach Stands gebür-  
 embzig vñd fleissig gebetten / Ja Graff Philips Ludwi-  
 gen selbstien / vñd dero *Officianten* vñd Soldaten / vor  
 obangedeutem Beginnen / vñd Jh. G. Herrschafft zu-  
 reume / so wol durch schickung / als auch eine vor zween

Nota-

## lischen Occupation.

5

Notarien vnd Gezeugen öffentlich beschehene / vnd zu  
 Gothenboden *insinuante dehortation* vnd *Protestation*, ab:  
 vnd zugleich die Vnderthanen der Herrschafft Nunkel  
 ben beständiger Treu / vnd beharlichem gehorsam zu  
 erhalten / mit gantz Väterlicher Erinnerung / ihero auff's  
 best möglich angelegen seyn lassen.

Als aber hierauff anders nichts erfolgt / als daß  
 die Sachen *in terminis* blossen abmahnen vnd erinne  
 rens verblieben / vnd Graff Philips Ludwig von seiner  
 gefasten *intention*, vnd vnzeitigem Eysser nicht gebracht  
 werden können / sondern Ih. Churfürsliche Gn. zu  
 Trier / ic. als eines alten hochlöblichen Friedt Fürsten /  
 vnd sonderbahren berümpften Liebhabers nachbarlicher  
 Einigkeit / sorgfältige Erinnerung nichts / oder je ganz  
 wenig geachtet / zu Speyer entweder der daseibst ent  
 standener neuen Kriegs Vuruhe / oder anderwertlicher  
*Considerationen* halben nichts außgerichtet / der benach  
 barten Herrn vnd Freunden treuherzige *Interposition*  
 vnd Abmahnungen in Windt geschlagen / auch beyder  
 Eltern Herrn Gebrüder gantz Bräderliche vnd wol  
 meinende erinnerungen vbel auffgenommen / vnd end  
 lich die abgefertigte Notarien vnd gezeugen mit bösen /  
 vnmützen vnd rauchen worten / schnarcken vnd pochen  
 abgewiesen worden / die Vnderthanen auch bereits ei  
 nen neuen Rebellion's geschmack oberkommen / der ge

A iij stalt

6 Verlauff der Küncke

stalt daß sie auff erfodern im Schloß vor der Cantzley  
zuersehen / vnd Ih. G. Befehl anzuhören / vnange-  
sehen sie darzu durch die Diener münd: auch von den  
anwesenden Räten schriftlich / auff's allertrewlichst  
vnd Väterlich ermahnet worden / halßstarrig verwei-  
gert / vnd ohne einiges nachsehen / ihrer alten gewonheit  
nach widerumb tröziglich nach Hauß gangen.

So haben beyde Eltere Herrn Gebrüder bevor-  
ab Graffe Hermans Gn. sich desto mehr in etwas zu  
nothwendiger gegen verfassung schicken / vnd sonderlich  
der beharlichen strupferen halben / vermög mit den  
benachbarten Trierischen vñ andern auffgerichteten Ver-  
gleichung / auff mittel gedencen müssen etliche wenige  
Reutter zuwerben / vnd solche zuversicherung der straf-  
sen / vñ abwendung aller gewaltsamen Ein: vñ  
Vberfäll / vmb so viel desto mehr zugebrauchen.

Weil nunmehr die von Graff Philips Ludwigs  
gen: re. angestellte werbungen an allen orten haußig auß-  
brachen / Doppelhacken / Musquetten / Bley / Lunden  
Pulver vnd dergleichen *munitio* auch *vitualia* vnd an-  
dere nothturfft / in ziemlicher anzahl / auß der Benach-  
barschafft / sonderlich aber Weilburgt (daran Graff  
Ludwigs zu Nassaw Sahrprücken: re. G. vermög Ih-  
rer gethanen friedtfertigen abmahnungs Schreiben /  
kein beliebens / oder gefallenß verschendlich tragen / vnd  
derent-

## lische Occupation.

7

derentwegen etliche der Ibrigen so dießfals mit Ihrem Herrn auß einem strick nicht heßen / es schwerlich verantworten werden nach Gößenboden zu tag vnd nacht hingeführet / die *Patenta* öffentlich vorgezeigt / vnd die Soldaten sich daselbst vnd anderswo zuversamen / auch es aller ortß vn sicher zumachen / den armen Leuten das Ibrige zunehmen / Kühe / Pferd / Kinder vnd ander Viehe auß den Stellen vñ sonst / zu tage vnd nacht zuholen / auff den strassen die Leuth ohne vnderchied zuherauben / die Botten mit brieffen auffzufangen / die Diener höchlich zubetrawen / Ihre Häuser / Güter vnd sonst den Soldaten preis zumachen / vnd zuverschnecken / Aempter außzuthellen / etliche auß Ihren Häusern wegzuschleppen / vnd andertwertlichen vielfältigen muttwillen zuuben / Landfriedbrüchiger weiß / ein anfang gemacht / vnd täglich beharrlich *continuiert* wardt.

Ob nun wol beyde Ih G. G. gungfamen fug vnd ursach gehabt / den zu Gößenboden / in Graffe Hermans Gn. alleiniger Hoch vnd Obringkeit / angestellten laß / vnd Musterplatz in zeiten zuzerstören / wie auch die täglich angestellte Feindseligkeiten vnd verübten muthwillen / durch behörende so wol in allen Rechten / als auch den Reichsabschieden zugelassene mittel zuhindertreiben / vnd sich vnd die Ibrige / auff andere wege / auffß best möglich zuversichern.

Dem

## 8 Verlauff der Kuncke

Demnach aber solches bey einem vnd andern/  
sonderlich aber vielen *passionirten*, deren sich dann bey die-  
ser Sachen/wie zu seiner zeit fundt gethan werden soll/  
nicht wenig funden/ein seltsam ansehen hette gewinnen  
können: Vnd man dahero vrsach nehmen mögen/  
Vnder Eltern Herrn Gebrüder guten sachen vnd nah-  
men zu *sugilliren*, vnd so viel an Ihnen/allen möglichen  
abbruch zuthun/ So haben J. G. G. es auch gern ein-  
gestalt seyn lassen/vnnd *in terminis mere defensionis* vnd  
gütlicher vergleichung lieber geblieben/den Vnbrüder-  
lichen angestellten feindtseeligkeiten/mit dero höchsten  
schaden vnd verderb nachsehen/vnd alles vber sich ge-  
hen lassen/als dem Fass der Brüderlichen lieb vnd Ei-  
nigkeit den boden gar aufstossen/vnd sich vnd die ihrige  
zu der oselben eignen/vnd aller Benachbarten Erb: vnd  
verderblichen schaden/zumahl *prostituiren*, gantz verder-  
ben/vnd ruiniren lassen wöllen.

Was aber solche Brüderliche *temporisation*, ge-  
lindt vnnd behüttsamkeit/auch vieler anderer/so das  
Feser in zeitten zulöschten gehabt/neben *respecten*, vnnd  
andertwertliche hierbey vorgelauffene eusserliche *con-  
sultationes* genutzt vnd gewürckt/das hat der Effect gnug-  
samb zu tage bracht/vñ wider die gewaltdhätige Land-  
friedbrüchige einnehmung der gantzen Herrschafft vnd  
Schlosses Nunkel/zu Keyf. Mayest. Vnsers Aller-  
gnedig

† cauder

lischen Occupation.

9

gnedigsten Herrn / vnd dero Hochlöbliche Keis. Camergerichts verkleinerung / verachtung der heilsamen Reichs Constitutionen, Nachtheil des ganzen Graffenstandts / vnd der lieben Posteritet, zu schädlicher zunahl vnzulässiger Land: vnd Stammsverderblicher consequenz, vnd nachfolg im werck bezeugt vnd offenbahret.

Nach lang hinc inde beschehenen schriftlichen erinnerungen / vnd hin vnd wider gethanen bericht / dar auff einkommenen *avisationen* vnd verantwortungen / die man auch zu seiner zeit an des tages liecht zubringē / vñ den vnparteiliche Leser / zu beyder J. G. G. zu Wiedt / 2c. beschehener entschuldigung / vñ *manifestation* dero friedliebende gemüts / ins künfftig vernehmen zugebē / nicht vngeneigt ist / haben endlich beyde Eltere Herrn gebrüder Herz Johan vñ Herz Georg Graffen zu Nassaw Satzenelnbogen / 2c. G. G. vnderm dato Siegen am 23. tag Augusti dieses 622. Jahrs / an die drey Herrn gebrüder Graffen zu Wiedt / 2c. geschrieben / vnd eine gürtliche bekunft / zu hinlegung ihrer mißverstände / vñ einstellung aller thätlichkeit / gegen den 2. 7bris / in der Statt Limpurg guter meynung vorgeschlagē / mit andeuten / weil beyde J. G. G. zu Nassaw / 2c. dero Leibs vnglegenheit vñ anderer oberhäuffter geschafft halbē / in der person demselbe nit beywonē köndten / andero statt Gr. Christopff zu Lemingē. Westerbürg / 2c. vñ G. Philips Reimhard

B

hard

10 Verlauff der Rüncke

hard zu Solms/ 2c. oder je Hr. Ludwige zu Wittgēstein/  
2c. oder dero Jüngern Brudern Graff Johan Ludwi-  
gē zu Nassaw/ 2c. sampt oder sonders dahin zuvermögl.

Beide Eltere Herrn gebrüder haben solche tages  
erneünung in verschiedenen schreiben zu danck angenom-  
men/ vnd zu allen schiedlichen mitteln sich erklärt/ dabey  
aber vber die beharliche *continuation* aller feindseligkeit-  
ten/ an seyten Graff Philips Ludwigen/ 2c. höchlich ge-  
klagt/ vñ demselbē zeitlich zuschwö vñ vorzukömen/ wie  
dabey vor zum offtern: also nachmaln einstendig gebetten.

Ob nun wol beyde J. G. G. darvor gehalten/ man  
würde nach außgeschriebener tagefahrt / vñ bey verhof-  
fentlicher güttlicher *composition* in ruhen gestanden / vnd  
nichts fermer *de facto* / weniger mit gewalt vorgenömen  
haben. So hat man sich aber daran zu Götzenboden gar  
nicht gekehret / sondern einen weg wie den andern allen  
mutwillen anzustellen / vñ betrangnuß den armen Leu-  
ten anzuthun / beharlich *continirt*, gestalt dann Graff  
Hermans G. vnderm *dato* den 1. tag Septemb. solches  
Graff Georgen zu Nassaw / 2c. G. nachrichtlich zuver-  
stehen gegeben / vnd sich vber entführung etlicher pferdt  
jämertlicher tractation vñ abbrügung der Vnderthanen  
wie gleichfals *disarmirung* des dorffs Sehlbach vnd son-  
sten / sehr hoch beschwert / mit abermaliger bitt / solchen  
vnd dergleichen gewaltsamen beginnen zuschwören.

Als

## lischen Occupation.

II

Als auch selbigen tages gegen abend umb 5. vhren wegen der gemeind zu Schuppach schriftlich berichtet ward / daß zween soldaten in ihrem Dorff vnd daher umb / gegen nechstfolgenden tag zu 8. vhren die Vnderthanen naher Gößenboden / bey vermeidung leibsstraff bescheiden / Ist solches nicht allein durch ein besonder *post scriptum* J. G. Graffe Georgen zu Nassaw / ic. zu wissen gemacht / sondern auch zu abwending solchen anbetretens vnd verhütung alles vberfals / wegen Jh. G. Graffe Hermans / ic. schriftlich befohlen / vnd solches noch die nacht bestellet worden / daß die Vnderthanen Schuppacher Zentens sämplich mit ihren gewehren sich folgenden tages zu Kunkel zu früher tag zeit einstellen / vnd Obrigkeits befehl erwarten solten / dieselbe nacht umb 3. vhren morgendes / so sich zu dem 2. Sept. nahete / ist auch ein vermeinte *citation* von Graff Philips Ludwige zu Biedt / ic. Davon Copia hierben gesetzt / an die dörffer Eschbach / Wolfenhausen / Münster Weyer vnd Plessenbach / Dmenawer Zentens abgangen / vnd ins Schloß gelieffert / darauff auch so bald alle Vnderthanen selbigen Zentens / nach Kunkel / mit ihren gewehren zukömen befohle wordē. Es hat sich aber weder auß der Schuppacher / noch auch dem Dmenawer Zenten jemandts / außser einem Heimberger eingefielt / vnd also dero vngheorsam vnd hartneckigkeit je lenger je mehr verspüren lassen.

B ij Copen

## Verlauff der Kuncke

Copen vermeinter Citation.

**W**IR Philips Ludwig Graffe zu Wiedt/ Herz  
zu Kunckel vnd Pfenbergk/ &c. Thun Kunde vnd zu wis  
sen hiermit allen vnsern mit Pflichten vns noch zuge  
hörigen Vnderthanen/ Heimbergern/ Bürgermeistern/ allen vnd  
edern zu der Herrschafft Kunckel gehörigen Sawren/ Nachdem  
wir bey vns befinden/ wie so gar mit Vnrecht vnser zween Eltes  
re Gebrüdere/ zu vnserm befugsamem Recht/ mit vnserm vor  
Gott vnd der Welt rechtmessig gebürenden Landt vnd Leuthen  
vnbädlichlich gebähret/ dasselbig nun mehr Welt kändig vnd  
grugsam am tage. Wann wir dann zu solchem vnzimlichen  
verfahren lenger nicht zusehen können/ sollen noch wollen: Als  
haben wir eine öffentliche/ Rechts wegen gebürende Citation an  
gestellt vnd beschlossen/ Alle vnd jede vnser zu der Herrschafft  
Kunckel gehörige Beampten/ Heimberger/ Bürgermeister/ vnd  
alle Sawren in gemein/ niemande außgeschlossen/ anhero nach  
Gözenboden/ zuberuffen/ laden vnd zu citiren.

Laden vnd citiren der wegen euch alle mit einander/ ernstlich  
gebietende/ daß ihr morgenden tages den Septemb. vmb 8.  
Uhren allhier zu Gözenboden erscheinet/ anzuhören/ was wir  
euch vorzuhalten haben/ die sich nun in der güte einstellen/ sollen  
in Gnaden angesehen/ (in betrachtung wir allen vor gefahr seyn  
vnd stehen wollen:) Hingegen aber die außbleibende/ vnd nicht  
erscheinende mit Ernst an Leib vnd Gut bestrafft werden/ Hiers  
nach sich menniglich zurichten/ vnd vor schaden vnd höchster vns  
gnade zu hüten/ Brkünde haben wir diese Citation mit vnserm  
Gräfflichen angebornen Insigel vnd subscription befestigt/ So  
geschehen zu Gözenboden/ den 1. Septemb. Anno 1622.

Locus Sigilli.

Philips Ludwig Graffe  
zu Wiedt/ &c. subscr.

Die

**D**ie Copien solcher Citation ist also baldt die  
 Nacht abgeschrieben / vnd Graff Johann Ludwigen  
 zu Nassaw / 2c. naher Hadamar bey einem Reifigen  
 zugeschickt / Mit fernern andeuten vnd begeren / Weil so wol  
 ab deroselben / als auch andern mehr sich täglich continuirenden  
 gewaltsamen Eingriffen vnd Feindseligkeiten / so in specie anges  
 zogen worden / gnugsam zuerspüren / was Graff Philips Lud  
 wig / 2c. vnerachtet der von beyden Jh. G. G. Graffe Johann  
 vnd Graffe Georgen zu Nassaw / 2c. wolmeintlich beschehener  
 Erinnerung / auch gutwillig angenommener Interposition  
 vnd außgeschriebener Tagfahrt / thätlich ins werck zurichten /  
 vnd zu effectuiren entschlossen / welches alles nicht allein Jhro  
 Graff Hermans G. sondern auch dero samptlichen Herrn Gebrü  
 der zu Nassaw / 2c. G. G. G. als nechst geseffenen Freunde vñ son  
 sten mit interessirte / lenger zuzusehen / vñnd solche zunehmende  
 Trangsak mit still süßen gleichsam zu foviren vnd zubefordern /  
 vnverantwortlich fallen würde / das doch J. Graff Johann Lud  
 wigs G. so wol vor sich selbst / als auch mit zuthun dero geliebo  
 ten Herrn Gebrüdere mit rath vnd that Graff Hermans G. als  
 len möglichen Beystand leisten / auch zeitlich mit bedacht seyn  
 wolte / wie dem praesentissimo malo begegnet / vnd bey wehrens  
 der gültlichen Tagfahrt / vnderm schein des Friedens Jhr. Gn.  
 vnd zubehörige mit gewalt nicht vberfallen / vnd ganz verderbe  
 werden möchten.

Hierauff ist sub dato den 2. tag Septembris die antwort  
 erfolgt / Das J. G. nicht zweiffelen / dero Brüder L. L. wür  
 den forderlich auß den Sachen mit J. G. communiciren / vnd  
 deroselben Jhre Gedancken dabey eröffnen / Inmittelst hat man  
 an seiten Graff Philips Ludwigs mit fernern beschreibung vnd  
 citiren der Vnderthanen nicht gesehret / sondern die Citationes  
 hin vnd wider / auch nach Runckel / vnd den Dörffern da herumb

D iij heims

heimlich / durch sonderbare darzu bestellte Jungen / insinuiren lassen / welche auch darauff so baldt zur Cansley Rünckel gelieffert / vnd mit ebenmessigem Befehl daselbst mit ihren Gewehren sich einzustellen / vnd J. G. Befehl zu vernemen beantwortet: aber auch bey denselben Vnderthanen / fast eben so viel / als bey den andern / außgenommen / daß sich deren etliche angeben lassen / außgerichtet worden / Hingegen aber so baldt erfahren / daß auff solche vnder verschiedene Citationses der mehrten theil der Vnderthanen sich zu Götzenboden eingestelle / vnd daselbst der meiste theil gutwillig / etliche aber / die noch ein Rüncklein eines guten Gewissens gehabt / welche doch wol daheim bleiben können / durch zwang ohne einige vorhergehende erlassung ihrer Eydt vnd Pflichten / gehuldigt / der Rest ist mit gewalt vnd grosser betrawung herbey gefordert / vnd durch mittel der beraubung vnd entführung ihres Viehes zuhuldigen bewogen.

Selbigen tages den 2. Septembris ist man von Rünckel auß / nach dem zu Limpurg angestellten Tage verrückt / vnd daselbst zum theil selbigen / zum theil auch nachfolgenden tages / vnd forters / beneben beyden J. G. G. den Eltern Herrn Gebrüdern Graffen zu Wiedt / ~~re. andern~~ Herrn in der Person ankömien / Graff Christophff zu Leiningen Westenburg / ~~re. vnd~~ Graff Philips Reinhardt zu Solms / ~~re. G. G.~~ wegen Graff Ludwigs zu Nassau Sarbrücken / Doctor Kaymundt Jäger vnd Licentiat Johann Casimir Stephani beyde Rätche zu Jhstein vñ Weilburg / ~~re.~~

Wegen Nassau Casenelnbogen der Amptman zu Dillenberg Philips von Langenbach / Doctor Philips Henrich Hoen / vnd M. Johann Hedderich Sprenger / beyde Nassawische Rätche zu Dillenberg vnd Hadamar.

Den 3. tag seind die Herrn Interpositorn zur consultation gangen / vnd weil Graff Philips Ludwig zu Wiedt / ~~re.~~ weder in der Person / noch durch einen vollmächtigen erschienen / So haben

ben

ben sie zur persönlicher einstellung/oder genugsamer Abordnung/  
 Ihn ganz fleißig erinnere / vnd darauff ferners / nach eingenom-  
 menem Bericht / vnd angehörter information der Sachen/ bey-  
 den Eltern Herrn Gebrüdern Graffen zu Wiedt / 2c. vngesehe  
 vortragen lassen: Demnach man hiebevorn am 29. tag Aprilis  
 1620. zwischen den dreyen Herrn Gebrüdern etlicher streittigen  
 Puncten halben einē Spruch eröffnet/ Ob es nicht ein meynung/  
 daß solchem möchte nachgesetzt/ vnd dardurch grössere vngelegen-  
 heit vermitteln werden. Ob nun wol beyde Eltere Herrn Gebrü-  
 dere jensbesagten Spruch niemahln acceptiret noch angenom-  
 men/ solches auch auß etlichen / zu viel vnderschiedenen mahlen  
 angezogenen erheblichen motiven vnd vrsachen / nicht thun kön-  
 nen noch mögen/ viel weniger denselben angehört / oder mit dero  
 vorwissen vnd willen anhören lassen.

Jedoch aber/ vnd damit J. G. G. wie hoch ihnen Brüdern  
 liche Lieb/ Friedt vnd Einigkeit angelegen/ re ipsa bezeigen möch-  
 ten / So haben sie sich auff alle / demselben Spruch einverleibte  
 Puncten / folgenden tags den 4. Septembris mündt: vñ schrift-  
 lich also erkläret / daß die samptliche anwesende Herrn Interposi-  
 toren vnd abgeordnete damit zufrieden gewesen / vnd ein mehrers  
 nicht begeret gehabt: Inzwischen seindt vnderschiedene schreiben  
 von Graff Philips Ludwigen/ 2c. einkömen/ in welche er sich/ auß  
 vielen vnerheblichen motiven, des nicht erscheinens halben zuents-  
 schuldigen / vnd die Herrn Interpositoren, auff das von ihme in  
 Truck spargirtes, ganz bodenloses vnd nichtiges Manifestum  
 zuweisen vnderstanden: Dahero die Herrn vor gut gehalten/ selbst  
 in der Person nach Gözenboden/ neben den abgeordneten sich zu-  
 erheben/ vnd Graff Philips Ludwigen/ 2c. zu Persönlicher Dep-  
 kunnfft / oder einstellung aller Feindseligkeiten / vnd abschaffung  
 der Soldaten/ darzu Graff Hermans Gn. sich schon vor lengst  
 schrift: vnd mündtlich erbotten gehabt/ auffso best möglich zuerin-  
 nern.

uern. Es ist aber am nechstfolgenden tag den 5. 7bris der verrichtung Relation geschehen / vnd hat man darab andrster nicht vernemen können / als das Graff Philips Ludwig sich zumahl nicht accommodiren, sondern seinem Gebrauch nach / den holtz weg hinauf fahren / vnd je tenger je mehr auß vbel ärger machen wolten / also gar / das er mit vnchristlicher verwünschung / vnd hohem behewren aller Brüderlichen Lieb vnd Verein ganz abgesezt / vnd sich zu nichts anders / als einem offenbahren Feinde / wo nicht ein mehrers erkläret.

Als nun die Herrn Interpositorn verspüret / das bey ihme etwas zuerhalten vnmöglich / vnd alles auff die spiz gestellet gewesen / haben sie nichtsweniger ein solche kostbare Tagfahrt / ohne rinige ersprichlichkeit zergangen zulassen / vnrahlsam erachtet / von deswegen den sachen ferners nachgedacht / vnnnd den Vorschlag beyden Eltern Herrn Gebrüdern gethan / ob es nicht ein mittel zur Brüderlichen Verein seyn können / wann an statt der noch restirende Capital gelder (derē Sum sich noch an die 30000. gülden belauffen / aber bis auff 10000. gülden bereit zuverschiedenen mahlen coram Notario & Testibus, vermöge darüber auffgericht / vnd zu Speyer vbergebener Instrumenten offeriret, numeriret, vnd verwarlich hingesezt worden) dem Jüngern Brüdern ehtliche Dörffer zum Hoff Bösenbodem wol gelegen / als nemlich Sehlbach / Dmenaw / Wirbelaw / Gaudermbach vnd Falckenbach / würcklich eingeräumte vnnnd vbergelassen werden möchten. Die Eltere Herrn Gebrüder wüsten zwar anfenglich in solchen vorschlag / als welcher dero geleisteten Eyde Hand vnnnd Mund / auch Brieff vnd Sigel / vnd darin so hoch behewrlich beschehenem versprechen zuwider lieff / ganz vnd zumal nicht zugehehlen / Nach dem aber Jh. G. von den Herrn Interpositorn so wol / als auch friedliebenden personen / vnd theils dero Räst vnd Diener selbst in etwas accommodation, zum wenigsten fernern

nern nachsinnen der gebühr erinnert worden / vnd ein schwedts zum Zweck hochgewünschter Brüderlicher Einigkeit mit verlangen gezielet / So haben beyde J. G. G. nach genommenem abstrit / vnd darauff beschehener berathschlagung / sich endlich / salvo jure suo & processu Camerali, dahin erkläret / das J. G. G. dero Jüngern Brudern Graffe Philips Ludwigen zu Wiedt / 2c. 2. oder zum höchsten 3. Dörffer / wie schwer es auch ihro siele / vberlassen / vnd dagegen das restirende gelt einbehalten wolten / doch auff nachfolgende conditiones:

1. Wann die samptliche Herrn Befreunde vnd Interpositores darvor halten köndten / das solche Einraumung / vnd contra jurata pacta, gewilligte Cession der Dörffer / im Gewissen verantwortlich / thunlich / der Posteritet / vnd dem ganzen Graffenstande in solchen vnd dergleichen vnpredjudiciallich / vnd hiers durch dem Werck auß dem grund geholffen werden könde.

2. Das solche Einraumung allein auff Renten vnd Gesäll / Jachten / Fischereyen / vnd dergleichen verstanden / die hohe Obrigkeit aber vnd Geistliche Jurisdiction außgeschlossen seyn / vn̄ kein abgang an der Grenz / oder andern verstatet werden solte.

3. Solle es ein Temporal Übergab seyn ad definitum tempus, vnd nach solchem / gegen empfangung der Gelder plenaria restitutio erfolgen.

4. Der Gebrauch in terminis Pacti Familiz, vnd angehengtem Transfix bestehen.

5. Das Pactum vnd jetzt gemeltes Transfix in vigore suo verbleiben.

6. Graff Philips Ludwig sich damit begnügen lassen / nit weiter greiffen / noch gegen dero Gebrüdere / das Seinig gefährlicher weiß gebrauchen.

7. Der Hoff Gösensboden cum pertinentiis der Herrschafft Runcel verbleiben.

E

8. Das

8. Das bereits geschossene vnd empfangene Gelt/ vermög  
ge Pacti Familiaz vnd absonderlichen Reuerß/nützlich angelegt.

9. Die neben Puncten vnd Strittigkeiten / sonderlich die  
erstattung des Schadens / so J. G. G. erlitten / zu fernere cogni-  
tion vnd entscheid der Herrn D. freunde aufgesetzt werden / vnd  
endlich ietzgemelte Herrn D. freunde die manutonenz auff sich  
nehmen / vnd sich deswegen reuerßiren.

Auff solche beyder Eltern Herrn Gebrüder beschene / vnd  
schriftlich vnder J. G. G. Hand vbergebene friedliebende reso-  
lution, ist von den Herrn Interpositorn, nach der selben verlesz:  
vnd erwekung bey dem 2. 3. vnd 9. Puncten allerhand erinnert/  
vnd bessere moderation einständig begeret / Vnd ob wol J. G.  
G. sich nicht versehen / daß man dero selben etwas mehr / als bes-  
reits geschehen / zumuthen würde / Sonderlich / weil bey wehren-  
der dieser Handlung Graff Philips Ludwig / re. eine feindselig-  
keit vber die ander cumuliret, vnd die noch vberig gehorsame Bu-  
derehanen zur huldigung mit gewalt / der gefalt / auch in ipso  
momento genöthigt / daß sie darüber zu Gott im Himmel / vnd  
shrer Obrigkeit / mit gefalteten Händen vñ außgossenen Thre-  
nen / wie die formalia shrer eben eingetiefferten Supplication ver-  
lauten / nicht gnugsam zuschreyen vermöchten / Dahero mit fern-  
nem solchem zumuthen dieselbe zuverschonen inständig gebetten /  
So hat es aber nicht seyn können / vnd haben sich J. G. G. auff  
ferner zusprechen vnd erinnern / damit es ja an jro nicht ermanglen  
möchte / mit vorigem vorbehalt / sich nachmahln vnder dero Hand  
schriftlich erkläret / wann alle Thätlichkeiten eingestellt / vnd das  
volck so bald abgedanckt / auch alles in vorigen Stande widerumb  
gesetzt würde / daß sie alsdann bey dem zweyten Puncten nichts / als  
die Geistliche Jurisdiction, in den eingewilligten Dörffern / jhro  
vorbehalten / bey dem 3. die Einraumung auff beyde Graff Phi-  
lips Ludwigs / vnd dero Gemahlin Person ad tempus vitae ein-  
gewilligt

gewilligt haben / Auch bey dem 9. die grosse vnerschwingliche vns  
kosten / vnd was beyde J. G. G. sonst bill: chmessig zusuchen/  
falls es an der andern seiten auch geschehe / vnnnd alles außerm  
grund auffgehoben wür:de / fallen lassen wolten / der endlichen zus  
versicht vnd hoffnung / Es würde kein Mensch vnpartheilichen  
gemüts / weiter in J. G. setzen / sondern dieselb vor:entschuldigt  
halten / vnd dieselbe nicht allein nicht verdenccken / auff alle zulässig  
ge gegen vnd defension mittel bedacht zuseyn / sondern auch jeders  
menniglich J. G. G. alle befürderung hülff vnd beystand erwei  
sen. Sie protestirten auch nachmahln dabey vor Gott vnd der  
Welt / daß sie an grösserm Vnheil / so besorglich hierauf endes  
sehen köndte / kein schuldt haben / sondern alles den Actoribus,  
Auctoribus vnd Promotoribus dieses Vnwesens / vnd andern  
Interessenten / heimgewiesen haben wolten.

Nachdem nun solche resolution mit grosser mühe vnd ar  
beit von den Herrn Interpositoren erhalten war / So zweiffelte  
niemandts / auch die Nassaw: Weisburgische selbst nicht an guts  
williger acceptation deroselben / sondern machte ihm nicht allein  
ein jeder die hoffnung / sondern hietle auch festiglich darvor / der  
Schluß würde nunmehr gewiß erfolgen / vnd solche gutwillige  
Cession vnd vberlassung zweyer oder dreyer Dörffer ambabus  
manibus von Graff Philips Ludwigen/2c. amplectirt, vnd dar  
auff aller vneinigheit / vnd Brüderlichem Mißtrauen der Gar  
auß gemacht / auch alls hingelegt / lopirt, vnd begraben worden  
seyn vnd bleiben / Was geschichte aber: Graff Christopff zu Leis  
ningen Westerbürgl/2c. G. neben Licentiat Casimirn / Nassaw  
Sarprückischem abgeordneten bemühen sich abermahl zu Graff  
Philips Ludwigen/2c. in der Person nach Göze boden / brachten  
nach jedermans vermeinen diese fröliche Vollschaft / vñ verhoff  
ten wol empfangen / vñ ohn einige refusion, oder abschlägige ant  
wort dimittiret zu werden / Das Liedt ward aber gröber als zuvor

gesungen/ der vor schlag nichts geachtet / die mit grosser mühe erhaltene Cession vnd vberlassung etlicher Dörffer noch geringer gehalten / Das vnchristlich verheissen vnd verschworen / (dessen straff sich Gott/der offte langsam/ aber gewis kömpt/ vorbehalten haben mag) gieng abermahls auff's new an / Vnd halff zwar das reimonstriren, vnd alles trewherziges erinnern bey Graff Philips Ludwigen/zc. ganz wenig / Doch endlich/als man wol zu fernern nachdencken etwas zeit genommen hette / wer ihm da seines tewren versprechens erinnert / von der accommodation zu rück gehalten vnd verursacht / das alles zu Binde vnd Wasser ward / vnangesehen / J. Graff Christopffs G. vber der Eltern Herrn Gebrüder beschehene einwilligung / noch grösser vertroöstung auff 4. oder 6. der besten Dörffer gethan / dz wird Graff Philips Ludwigs/zc. Gemahlin am aller besten noch eingedenck seyn / das hers war erhärtet / vnd die Ohren allen guten Erinnerungen vnd Vermahnungen verstopfft / Man suchte vor Frieden Krieg / vo. Vüßderliche Lieb vnd Einigkeit / Haß vnd Zanck / vor zwey oder drey Dörffer ein ganze Herrschafft / vor einen Hoff das beste Schloß / Ist auch gerahten / vielleicht aber vor Etwas / Nichts erhalten / die zeit vnd Experiens wird alles lehren.

Nach erlangter abermahliger ganz widriger vnchristlicher Resolution, seind Graff Christopffs G. widerumb auffrück gezogen / vnd haben so wol selbigen abends / als auch folgenden tages den 6. Septemb. durch Licentiat Casimir relation thun lassen / die also gethan gewesen / das sie mit jedermans verwundern vnd obltapefaction angehört worden. Darauff man an seiten der Eltern Herrn Gebrüder / zubezeigung geleister schuldigkeit / vnd bezahlten ansehnlicher Geidern die Original Quittung vnd Rechnungen / wie auch die auffgerichtete Instrumenta realis oblationis & numerationis vber den vbrigen erschienen zweyen Ziehlen / auffgezeigt / allermassen solches die Beplage in der Apologi  
sub

## Iischen Occupation.

21

sub Num. 19. vnd 20. mit mehrern außweiset / mit behörenden Protestationibus sich verwahrt / vnd jedermenniglich gebetten / beyde J. G. G. des nun fernern besorgenden Antheils vor entschuldigt zuhalten / vnd auff mittel bedacht zu seyn. Gleich wie beyde Eltere Herrn Gebrüdere den Herrn Interpositorn, sonderlich aber beyden Gebrüdern Graffen zu Nassaw. Casemelnbogen / 2c. den Eltern / mit besuchung dieser sehr kostbaren Tagesfahrt / vnd einwilligung alles des jenigen / so nur vorgeschlagen worden / der gebähr sich accommodiret, Also auch der Jüngst zur folg vnd einstellung aller fernern thätlichkeit / zumal da ihme gar kein schu gerecht / angewiesen / vnnnd darzu würcklich compelliret vnd angehalten / werden möchten / dabey es damalt verblieben / vnd seynd also / nach genommener mittags mahlzeit die anwesende Herrn Interpositorn vnd abgeordnete wider nach Haus gezogen / vorm abzug aber von Graff Christoffs zu Leiningen / Westerburg Gn. mit zuthun der vbrigen anwesenden Herrn / mehr besagter Nassawischer Raht zu Weilburg Licentiat Casimir angelangt / bey Graff Philips Ludwigen / 2c. auffss allerbestmöglich nachmaln zubefürdern / sich zu den beschehenen vorschlägen zu accommodiren, vnd deswegen gegen nachfolgenden tag J. Gn. zuberichten / geschähe auch die vertöstung / man solte nur der antwort von ehebefagten Licentiaten erwarten / vnd nicht zweiffeln / derselbe würde seiner geschöpfen guten hoffnung nach bessere resolution erhalten vnd vberschreiben / damit beyde Eltere Herrn Gebrüder auch sich damals contentiret, vnd gleichfals an ihrem ort nicht vnderlassen / dero Jüngern Brüdern nachmaln endlich zuerinnern / vnnnd zu zuschreiben / wie diß nachfolgend schreiben außweiset.

**S**olgeborner Graff vnnnd Brüder / Als vorge-  
 sirtigen verwichenen tages die gleichwolgeborn vnnere  
 freundliche liebe Brüder / Schwäger vnd Gerättern  
 E iij Graff

## Verlauff der Kuncke

Graff Christoff zu Leiningen Besterburg / vnd Graffe Philips  
 Reinhard zu Solms/2c. Neben den Nassaw Weilburgischen vnd  
 Dillenbergschen abgesanden sich zu E. L. deren surgehabten gut-  
 herzigen meynung erhaben / dieselbe dahin mit vernünfftigen/in  
 der billichkeit fundirten rationen zubewegen / daß sie deren von  
 deroselben/mit höchster vnfüg Rechtens Brüderlichen differentz  
 halben mit vns verglichen/vnd dem hiebevour erteiltem spruch der  
 bewusten Herrn Vnderhändler/ gleich wir vns / laut vbergebener  
 schriftlicher resolution erbotten/ Ihres theils inschuldiger folge  
 leistung accomodiren wölte / mit der beschehenē remontrantz,  
 daß deroselben die angefangene thätlichkeiten / weder zu ruhm ges-  
 deyen/ oder nutzen außschlagen / noch vor der Röm: Keis. May  
 vnserm allergeehrten haupt/den Ehen Herrn Benachbarten/ oder  
 jemandts vnpassionirten zuverantworten scyn würde / vnd wir  
 darauff vns von deroselben güter gewähriger resolution vermuß-  
 tet / zumal aber gestrigen tages in hoffnung gestanden / sie den von  
 den Befreunden vorgeschlagenen friedens mitteln sich würden be-  
 quemet haben. So werde wir berichtet/ daß dero verstand fur heil-  
 samen Raht/dero herrs vor aller Brüderlicher Lieb vnd Treu ver-  
 schlossen / so gar daß sie einige vergleichung einzugehen sich bes-  
 euerlich/ sa bey Teuffel holen verloben / vielmehr aber lust haben  
 sollen (da sie vnd vns Gott vor behüten wolle) an vnserer person  
 sich gewaltsam: vnd feindlich zuvergreiffen. Dieses alles verne-  
 men wir/ wie Gott bebandt/ mit schmerzen/ können darauff nicht  
 anders/ weiln sie je auff dero widersinnigkeit beharren wollen / als  
 vnser dieser tagen gethanes freywilliges/ vnd oberflüssiges erbie-  
 ten/weil es nicht angenommen werden wöllen / hiermit zu revoci-  
 ren, die sach in vorigen stand kommen zulassen / vnd vns vermit-  
 telst dieser weniger wort zubedingen/vnd protestando zuverwas-  
 ren/ daß wir an denen vngezweiffelt erfolgten weitterungen nicht  
 schuldig/vnd derowegen/weder vor dem höchsten Gott/ der Röm.  
 Keis.

## lischen Occupation.

23

Reis. May. vnser geehrten Obrigkeit/vnsern Lehenshern Benach-  
barten vnd Freunden/ noch der posteritet vnd armen Vnderthas-  
nen rechen schaffe geben/ Sondern euch/ vnd dero leider hart vers-  
lestem gewissen selbige hiermit heimweisen/ Vnserer sachen auff-  
gang aber Gott/ dem Rechten/ auch vnserer defension vnd noht-  
wehr in gedult/ mit seufftzen befehlen. Vnd euch/ damit brüderli-  
ches gebüte / vnd geschworne Eydt vnd Pflicht besser mögen in  
acht genommen werden/ mentem sanam in corpore sano wünds-  
schen/ Limpurg den 5. tag Septemb. Anno 1622.

Johann Wilhelm Graffe zu Wiedt subser.

Herman Graffe zu Wiedt subser.

**D**er auff seynd Graffe Johann Wilhelms zu  
Wiedt/ 2c. Gn. so bald nacher Coblenz zu Jh. Churf.  
G. zu Trier/ 2c. dieselbe der beschaffenheit vnnnd vers-  
lauffs vnderthänigst zu berichten/ Graffe Hermans Gn. aber nach  
Kunckel gezogen/ der meynung Jh. Churf. Durchleuchtigkeit zu  
Cölln/ 2c. als Kreis außschreibenden / vnd sonst in der person  
auch hierunder vnderthänigst anzusprechen/ wie geschehen.

Den 7. Septembris ist nichts sonderliches vorgelauffen / als  
dass man zu Göszenboden / vnd daherumb an allen ortern / gleich  
wie die ganze zeit vber/ auch bey wehrender gütlicher handlung zu  
Limpurg vnauffhörlich beschehen / die noch vbrige affectionirte  
vnd ungehuldigte Vnderthanen/ theils durch zwang/ theils durch  
gute wort / theils aber durch betrawung nächstlichen vberfals/  
theils auch durch würckliche entführung ihrer Pserdt/ Rüh/ Rins-  
der vnd andern Viehes/ zur neuen Maimeydt vnd huldigung bes-  
wogen/ die sich darn auch neben den vorigen so gutwillig ergeben/  
dass nun mehr fast niemands mehr war / so sich seiner Obrigkeit  
angenommen/ viel weniger das geringste gethan oder geleistet hettel/  
welches trewen gehorsammen Vnderthanen zuthun obliegt / Ja  
man

man sienge vielmehr an/ alle wiederig : vnd feindseligkeit mit dem  
new gehuldigten Herrn zu bezeigen sich in den Dörffern zu ver-  
schanzen/ auff dem Land selbst wachten zu halten / vnd mit aller  
gewalt Graffe Hermans G. Reutter zu verfolgen.

Selbigen abendes spät seyn Jh. Gn. Graffe Herman/ze.  
mit den Jhrigen nach Bonn/zu J. Churf. Durchleuchtigkeit zu  
Collen / ze. verzeist/ vnd kurz zuvor Graffe Philips Reinhard zu  
Solms G. mit noch einem Jungen Graffen zu Solms/ ze. vnd  
dero Dienern zu Kuncel ankommen.

Den 8. haben Gr. Philips Ludwigs Reuter vnd Fußvolck/  
in zimlicher anzahl obig Schadeck / vnder der predigt zu Kunc-  
kel sich schen lassen / allerhand pravada gemacht / daß auch desto  
wegen in der Kirchen ein auffstandt sich begeben/ vnd der Gottes-  
dienst nicht vollführt werden können / Man hat sich aber keines  
oberfals im geringsten / weder damahls oder hernacher versehen/  
sondern der vertrosten endlichen antwort erwartet / vnd vermeint/  
da fern je etwas vorgenommen werden solte/ solches würde in dem  
verschriebenen vnderpfandt des Schuppacher Zertens beschehen/  
auch das Schloß vnd Flecken Kuncel vmb so viel desto mehr  
auffer gefahr seyn/ weil es der G. Fräw Wittib Wittumb sitz/  
vnd Graff Philips Ludwig/ ze. dargegen zumahl nichts thatli-  
ches zu tentiren, sowol da bevor in schriftten vnderschiedlich / als  
auch noch newlich / auff dem tag zu Limpurg/ gegen den Herrn  
Interpositorn sich mündlich erkläret / vnd außdrücklich verspro-  
chen. Solches alles hindan gesetzt vnd vnerwogen / auch daß die  
Gn. Fräw Wittib/ neben dero zweyen Fräwlein Töchtern/ dero  
Sohn vñ Eydomb Herr Graff Philips Reinhard zu Solms/ ze.  
Gn. vnd einem Jungen Graffen zu Solms/ ze. wie gleichfals  
Graffe Hermans gnaden Gemahlin/ sampt dero sehr schwachen/  
vnd todtkranck liegenden Schwester vnd sieben kleinen / vnd zum  
theil noch vnmündigen Jungen Herrn vnd Fräwlein / neben dem  
Fräwlein

Frauenzimmer / vnd andern ehrliebenden Mans: vnd Weibs-  
personen / auch vielen kleinen vnd theilszeugenden Kindern im  
Schloß Runcel gewesen / Ist den 9. tag Septembr. morgendes  
frühe / zwo stund vor tag der gewaltsame Einfall im Flecken Runcel  
geschehen / vnd ward derselbe Landfriedbrüchiger weis occupir-  
et vnd eingenommen.

Graff Philips Ludwigs volck zu Ross vnd Fuß / vnder denen  
die Runcelische Vnderthanen vber die 100. starck mit ihren Ge-  
wehren / Aertzen / Hacken / Schauffeln / Pickeln vnd andern / zu ges-  
waltfamer eröffnang vnd einnehmung eines orts dienenden Ins-  
trumenten verflochen gewesen / ist in vnderschiedenen Trouppen /  
von etlichen Graffe Hermans G. zustehendē / theils auß der Herr-  
schafft Runcel / vnd theils auß dem Ampt Dierdorff bürtigen  
Meineydigen vnd trewlosen Vnderthanen / groben vnd zum theil  
begangenen / zum theil aber an frem natürlichen Herrn vñ Obrige-  
keit selbst / vorgehabter Mordthat / Ehebruch / Strassenrauberey /  
verwundung vnderschiedlicher Leuth / vnd anderer vnverantworts-  
lichen Excellen, hochstraffbaren Delinquenten, so zu Götens-  
boden der lieben Iustiti zum nachtheil vnd elusion, wie gleichfals  
Graff Hermans G. zu sonderbarem Traz vnd widerwillen / et-  
ne geraume zeit von Jahren / auff vnd statlich gehalten / favori-  
ret, vnd in sonderbare gnad vnd gunst genommen / begleitet / vnd  
geführt / vnd haben dieselbe ire heimliche Practiquen, correspon-  
denz vnd anstellung mit etlichen im Flecken gehabt / das wie ver-  
laut / auff zu vor empfangene geheime auisation, sie mit dem volck  
desto sicherer fort kömen / vnd dasselb so wol durch bequeme Fuß-  
wege / als auch nach gewaltsamer öffnung vnd zerhawung der  
Thüren / vnangesehen / der so wol in : als auch außser dem Flecken  
im Felde angestellten Wachten zu Ross vnd Fuß / vielleicht durch  
deren etlicher Collusion oder vnachtsamkeit / in aller still vnver-  
mercket hinein bringen können.

Nachdem nun das volck aller hinein kommen / vnd beyfaffen war/ da ist als baldt der Lermen angangen/ die Trommel geschlagen/ Trompetten geblasen / viel Schuß gethan / schrecklich gesauchset vnd gefrischen / vnd ein solch jämmerlich geplerz vnd zetergeschrey gemacht / daß menniglich darab / sonderlich aber ein sehr franckes Fräwlein im Schloß der gestalt erschrocken / daß es fast von sianen kommen / vnd erst lang hernacher durch Gottes gnad restituiert worden. Darauff das rauben vnd plündern angangen/ was an Pferden vnd zubehör noch vorhanden / preiß gemacht/ die Losamenten hin vnd wider visitiret. Kisten vnd Kasten durchsucht/ was sich an Gelt vnd sonsten funden / weg genommen/ forderst das Schloß von aussen / vnd auff eines Reineydigen Bürgers zu Künckel crinnern/ die Rütch/ auff daß die im Schloß anwesende Kähte vnd Diener sich des außgangs / den sie zuvor selbst ab zuhaben bestellen lassen/ nicht gebrauchen mochten / mit Musquetieren stark besetzt/ das kleine Pfortgen an dem eussersten Thor/ von einem Vnderthanen mit einem gewaltigen Bawholz auffgelauffen/ nacher der Gräfflichen Fraw Wittiben Gemach vnd Fenstern darin etliche Fräwlein vnd Frawenzimmer gestanden/ vnd daß der Fräwlein eins bey nahe geblieben/ geschossen/ vnd in Summa solch wesen gemacht worden / daß man fast darvor halten müste / es würde auch gegen das Schloß etwas feindes seliges tentiret werden. Nun hatten zwar Graff Hermans G. vorhero Abzug nach Bonn im Schloß / als welches J. G. Eygenthumb/ vnd der Gräfflichen Fraw Wittib Residenz vñ wohnung war/ darin auch beyde J. G. G. neben den Ihrigen sich bißhero auff gutwillig verstaten ein zeitlang beyeinander gehalten/ allerhand præparation zur nottürfftigen defension, vnd abwendung eines plöcklichen Oberfalls/ machen/ vnd darin etwas/ doch wenig geworden vnd Landvolck außm Ampt Dierdorff legen lassen/ es geschähe auch in eyl / was zur Gegenwehr nötig war / also

daß sich niemand im Flecken sehen ließ / sondern jedweder in seinem Vortheil hinder den Häusern vnd Mawren verblieb / Demnach man sich aber erinnert / daß Graff Philips Ludwig / 2c. so wol schriftlich: als auch mündlich zuverschiedenen mahlen / vnd noch newlich auff dem Tage zu Limpurg versprochen / gegen den Wittumbstsz nichts feindlichs zu tentiren, viel weniger vorzunehmen vnd zu werck zusehen. So ward grössere Gegenwehr vnd das schiessen eingestellt / vnd vermeint menniglich / das volck würde nach beschener Plünderung des Fleckens / sich wider davon machen / vnd das Schloß vnd den Wittumbstsz / vermöge zusagen / onangefochten verbleiben lassen / Es befand sich aber kurtz darauf / daß solche statlich promise auff lauter finckse gespielet / vnd die zusage andern thewen versprochen / die man bisshero (scilicet) so stettlich gehalten beygesetzt worden / Gestalt dann so baldt mit dem schiessen ein zuhalten befohlen / ein Trompet ins Schloß geschickt / vnd die auffgebung inwendig einer halben stundt begeret / oder in dessen entsehung aviliret ward / daß Feuer ins Schloß geworffen / vnd keines menschen / ja des Kindes in der Wiegen nit verschonet werden sollte.

Solches ganz vnverschenes zumuthen vnd vnchristliches betrawen kam der Gräfflichen Frau Wittiben vnd andern vmb so viel desto mehr frembdt vor / weil J. G. mit solchem vnbrüderlichen Streit: vnd Gewaltfachen / Ein: vnd Oberfällen nichts zuschaffen / vnd vermög vertrostung vnd zusage / in dero Wittumbstsz ungemolestiret vnd vnbetrübt zuverbleiben verhoffte / sahe nichts weniger neben dero Sohn vnd Eydam vor gut an / zween Officierer ins Schloß kommen zulassen / vnd von denen ihr begeren vnd respectiv Befehl zuvernehmen / So baldt nun dieselbe hinein kommen / lieffen Graff Philips Reinhardt G. neben andern dieselbe vnder das Oberthor vorm Gewelb zu Ihero kömen. Hatte man zuvor hoch gesprochen / vnd troziglich die vbergebung des

Schlosses gesunnen / So ward solches dann abls mit vielem vns  
gestümmen pochen vnd schnarcken / hindan gesetzt alles respects  
widerholet / auch ärger vnd schärpfer als nie zuvor gemacht / J.  
Gn. remonstrirten mit gang bescheidenlichen redē vñ motiven,  
daß man dero Frau Mutter vnd des Wittumbfizes billich ver-  
schonen / vnd keine grössere als bereits vielfältig geschehen / vnge-  
legenheit machen / in andere weg die Streitigkeiten aufführen/  
vnd solcher Landfriedbrüchiger Bergewaltigung / in betracht selb-  
biger vndernehmung vbel außzuschlagen pflegten / müßig gehen  
solte / solches erwidert auch hernacher die Gräffliche Frau Witt-  
ib selbst / als man die Officirer vor dieselbe / in J. G. Gemach ge-  
führet / vnd dabey allerhand erinnert / Es vermöchte aber weniger  
als nichts / vnd muste man auffo new hören / man hette schon Dr-  
donans gemacht / Feuerflugeln hinein zuschießen / niemanden  
zuschonen / auch das Kinde in der Wiegen nicht leben zulassen /  
solte deswegen so bald / vnverzüglich das Schloß auffgeben / oder  
der ernst darvor gebraucht werden.

Ob nun wol das bochen vnd schnarcken wenig geachtet / vnd  
der meiste theil das Schloß zueröffnen / vnd den großsprechern ein-  
zuantworten nicht gemeint war / Jedoch aber / vnd weil allerhand  
considerationes mit eintieffen / sonderlich aber vor gang vnrahte  
samb vñ vñ vnverantwortlich befunden worden / die Gräffliche  
Frau Wittib Jh. G. Frauwelein Töchtere vnd andere angehörig-  
ge / wie gleichfals Graff Hermans Gn. Gemahlin / dero sieben  
kleine vnmündige Kinder ger / das krank vbel erschrockene Fräw-  
lein / bey deren mehrlich der athem auß vnd eingieng / vnd andere  
ehrliebende Frauen personen / vnd kleine seugende kinder in grosser  
gefahr zusehen vnd zu halardiren. Graff Christoff zu Leiningen  
Westerburg G. sampt dero Gemahl in auch beywehrendem sol-  
chem handel darzu kommen / vnd gleichmässig bedencken gehabet  
so hat man die öffnung zwar auff sichere conditiones. wie hern-  
nacher

nacher gesetzt/vnderscriben/vnd zuhalten versprochen/ gewilligt  
 das volck aber/ bisz alles richtig/ nicht gewartet/ sondern bisz an die  
 brücken hinein gerückt/ vnd sich der Thor bemächtigt / Da sahe  
 man Jh. G. Graff Hermans/te. Vnderthanen ganz fleissig in  
 ordnung vnd arbeit/ vnd die zuvor mit bitten vnd flehen / auch bes  
 trawen vnd andern erinnerungen zu keiner folg/wacht/oder anders  
 werthlicher arbeit bewegt werden können / ganz verächtlicher  
 mainadiger weis sponte vnd von ihnen selbst willig vnd bereit die  
 Brücken dinsten auffzulegen/ Hölzer von den Thoren zunemen/  
 vnd zu gänzlicher eröffnung vnd impatronirung des Schlosses  
 alle hülff/ vorschub vnd beforderung zuerweisen. Was nun ne  
 ben zeitlich vnd ewiger straff sie vnd ihre Nachkommen ferners  
 zugewarten haben werden / das gibet der Poet Claudianus ihnen  
 zuvernehmen / da er saet:

In prolem dilata ruunt perjuria patris  
 Et poenam merito filius ore legit.

Et quas fallacis collegit lingua parentis  
 Haec eadem nati lingua refundit opes.

Die puncten aber/ darauff das Schloß eröffnet vnd einge  
 nommen worden seyndt liest.

1. Bors erst solleder G. äfflichen Fraw Wittibin/ Ihren  
 Töchtern / wie auch allem jetzt allhier in Runckel befindlichem  
 Frawenzimmer an ihrer person kein schimpff/ spott/ vnd nachtheil  
 zugefügt werden.
2. Der Gr. Fraw Wittib soll kein Intrag im Haus ges  
 chehen/ wie auch ebenmessig in Ihren Wittumbn nussungen.
3. Alles spottjren sol verbleiben/ es sey in Tangeleyen/oder an  
 dern Gemachern/ vnd sollen die verschlossene Gemach nicht ge  
 waltfamer eröffnet/ sondern alles auff begerē heraus gelassen werde.
4. Alle so festter als bald/ oder hiernechsten abzuziehen beges  
 ren/ es seyen Soldaten oder wie sie nahmen haben möchten sollen

## Verlauff der Künckel

einen sichern abzug mit deme/ so ihnen zustehet/haben.

5. Den Soldaten sollen ihre Gewehr vnd was sie haben vnd gehabt haben/ verbleiben.

6. Der Flecken soll nicht geplündert werden.

7. Ober 10. Soldaten nicht im Schloß verbleiben.

8. Der Gräffliche Fraw Wittib kein kosten gemacht werden.

Leslich soll auff diese puncten Graff Philips Ludwigs zu Wiedt/22. Ratification diesen abend eingeschickt/ vnd alles redlich gehalten werden bey ehren vnd trewen. Datum Künckel am 9. tag Septembr. Anno 1622.

Hans Cunrad Bottwilt/Herman Schon von wegen seiner vnderscrieben.

Diese puncten waren zwar alle festiglich zuhalten versprochen/ vnderscrieben/ vnd mit hand vnd mund bekräftigt/wie sie aber gehalten/ ist nachfolgender zusehen.

Dann anfenglich/ so viel die Gr. Fraw Wittib betrifft/ finsge man so bald an/ nicht allein wieder die jetzt eben beschehene schriftliche/ sondern auch von G. Philips Ludwigen/2c. gehane vnd zu verblendung vieler augen vnd hertzen/in offnen Truck gegebene erklärang vnd zusage/ J. G. vnd den Ihrigen so wol an dero Person/ als auch ihren Wittumb nutzungen/ allen schimpff Eintrag vnd verhinderung zuerweisen/den Fräwlein vnd andern ehrliebenden Frawen Zimmer ehrenrührig zuzuruffen/ mit hohnen vnd verspotten niemand zuverschonen/ allen mutwillen zuoben die Gemacher zueröffnen/ vnd auff eines jeden guttachten einzunehmen/ Küchen vnd Keller zuversperren/ mit soldaten zubesehen/ vnd so wol J. G. als auch dero Sohnen vnd Eydomb Fräwlein/ vnd andern anwesenden wein vnd brot/ zugeschweigen fleisch vnd andere notturff zuverweigern/ vnd also gar zuversperren/ daß Gr. Hermans Gn. Koch vnd Bottelirer/gar niches mehr bemechtigt seyn können/vnd darüber noch betrewet würden/ da fern sie sich der küchen vnd kellers/darin noch allerhandt notturffte war/ fern  
uer

ner anzunehmen vnder stunden / ihnen ein Kugel gescheneckt / vnd das  
 liecht gar aufgeblasen werden sollte / Alles spoliiren solle zwar ver-  
 bleiben / die Soldaten murzeten / aber ganz sehr vber nicht gehaltenes  
 ner zusage / so ihnen beschehen / das bey einnehmung des Schloß-  
 ses alles ohne vnderscheid ihnen preis gelassen werden sollte / fehlete  
 auch noch allerdings nicht / sintemahl mit aufführung des ge-  
 zeugs der gestalt geeylet werden müste / das viele sachen aber an  
 allerhandt Mobilien in den Gemächern verblieben / zum theil ver-  
 bracht / vnd hin vnd wider verkaufft worden / Was die Rächte vnd  
 Diener an gezeug im Schloß hatten / wolte nicht gefolgt / sondern  
 mußte heimlich vnderstochen vnd was möglich / also davon ge-  
 bracht / viel aber hinderlassen werden / Sie selbst waren in groß-  
 ser gefahr / daß man vnder stunde / deren theils gar auffzuhalten /  
 vnd in arrest zunehmen / theils hinzusetzen / theils aber gegen dero  
 willen zu dienst zuzwingen / Sie seynd aber zum theil auff geleiste  
 Caution / sich an einem vnyartheylichen ort widerumb einzustel-  
 len / vnd Rechtlichen anspruchs zugewarten / wiewol ganz vngern  
 vnd gegen Graff Philips Ludwigs / 2c. außtrücklichen befehl / auff  
 langwürige crinnerung / in der Capitulation bey ehren vnd trewen  
 beschehen / versprechens endlich dimittiret. Zum theil in Frauen-  
 Zimmers Kleidungen / Zum theil auch von den Soldaten selbst  
 bekleidet / vnvermerck davon gebracht worden / Den Soldaten  
 ward ihr gewehr / sendelein / vnd was sie sonst bey sich gehabt /  
 genommen / etliche zerstoßen / vnd geschlagen / in dem Flecken alle  
 feindseeligkeit verübt / Das Schloß an statt 10. voller Soldaten  
 belegt / vnd also nichts vnderlassen / so der Capitulation zuwider-  
 lieff. Nach mittags seyñ Graff Hermans Gn. Gemahlin / sampt  
 sieben Jungen Herrn vnd Fräwlein / dero Frauenzimmer / vnd  
 Diener Weib vnd Kindern auffm Schloß naher Schadeck ge-  
 zogen / vnd haben die vnständigen kleinen Kindlein kaum threnen  
 gnug gehabt / den empfundenen schrecken / vnd aufgestandones  
 Elends

Elende/so biß dahin verübt/genugsamb zubeschreiben/wil nicht sagen was andere die mehr verstandt gehabt / vor hergantz vnd trawrigkeit bey sich empfunden/ Ein klüner Herr hette sich darab erweichen lassen / der Allmächtige wird aber zu seiner zeit vieler herrliches seuffzen/ vnd vergossene threnen mit gnaden vnd barmhertzigkeit widerumb ansehen/ In zwischen geschahen an der andern seitten allerhandt anstellung vñ preparation zum herrlichen triumphirlichen Einzug/ das Volk zu Ross vnd Fuß / neben den anwesenden trewlosen Vnderthanen zogen nach Göbenboden/ Graff Philips Ludwig/ zc. vnd dero Gemahlin/ sonderbare Beförderin dieses gewaltsamen Ubersals vnd Verjagung vieler eheliebenden herren/ herrlich vnd mit grossen prache hinein zubegleiten/ Gegen abend hörte man Trompetten vnd Trommeln/ sahe die Fahnen fliegen/ vnd in art gestellter ordnung jedermänniglich ganz herrlich in Schloß ziehen / da jauchzete vnd frolochte männiglich so mit dem kleid des abschewlichen maineydes bezogen vnd verhoffte anders nicht / als nunmehr in Rossen zubaden / in herrlichem Regiment zussitzen / vnd grosse güldene Berge zufinden / So schickt sich aber alles zu einem La mi / vnd wird das plorate ohne zweiffel das eulate final seyn.

Folgenden tages ließ Graff Philips Ludwig / zc. sich auffsetzen / per jura perjuriis cumulando huldigen / bestelten die Quartier in den Flecken zumachen / denselben hin vnd wider zubefestigen / die neue Vnderthanen hüpfften vberall von freuden / gaben sich fleissig zur arbeit / hielten tag vnd nacht in dem Flecken wacht / höhneten ihre Obrigkeit vnd dero Diener / betraweten menniglich / vnd suchten alle mittel / wis sie dem neuen Herrn in ihrer vntrewer seyn möchten / als sie ihrer natürlicher vñ zum dritten mahl gehuldigter Obrigkeit Graff Hermans Gn. bey schuldigem gehorsam vnd trew / vntrew vnd widerig gewesen waren.

Inmittelst muste man diesem handel mit gedult zusehen / vnd  
war

war nicht genug/ die nechste Blutsfreunde vnd Angewandte/ neben andern der gestalt vertrieben vnd aufgezaget zuhaben / sondern man vnderkund auch mit allem fleiß Mann vnd Weib/ Mutter vnd Kindt/ Vatter vnd Sohn/ Bruder vñ Schwester gang von einander zueronten/ vñ ins Elende zumahl zustrucken/ Jedermens niglich den Garauß zumachen / wñ sich des Biedischen Landes durchauß zu impatroniren. Graff Philips Ludwig/ 2c. ließ sich vngeschewet vernehmen/ Er wolte seine Brüder drunde auch heimsuchen/ vñ were noch zu wenig/ dz er die Herrschafft vñ dz Schloß Kunkel occupiret, müßte ein mehrers haben/ lönnte dem ansehen nach/ sich nicht begnügen lassen/ biß er allein das ganze Lande eingenommen / vnd seine Brüder gar vertrieben hette. So scho-  
 net man J. G. Graffe Hermans/ 2c. Person auch nicht/ wiewol sie ~~allerhand~~ <sup>abwesend</sup> dero Gemahlin vnd Kinder / sampt andern beyhas-  
 benden / wården nochleidentlich vnd gutwillig von Graff Chris-  
 stopff zu Leiningen Westerbürg/ 2c. G. in beyden dero Schloßern  
 Schaumburg vnd Schadeck auffgenommen / vnd denen sampt  
 vnd sonders aller guter willen bezeigt / krankte Kinderger mußten  
 ober Felde gefährdet/ der Mütterlichen nahrung vnd auffsicht ent-  
 zogen/ vnd theils in die Grube gebracht werden/ J. G. Ráthe vñ  
 Diener waren genohdrenge / so viel Personen / fast eben so viel  
 wege zuzuchen/ etlich wochen elendig vmbher zu schweiffen / vnd  
 zuzusehen/ wo sie sicherheit bekommen möchten / So war nicht  
 genug/ dieselbe ober all vbel zu schmecken vnd zuschelten / man hö-  
 rete vngeschewet / daß man sie zu Nieren schneiden/ vnd wie die  
 Hunde darnider ~~man~~ <sup>matzen</sup> wolte / ihre Häuser wården geplündert/  
 Thüren vnd Thoren / Bettladen vnd alles zererschlagen / die Fen-  
 ster außgestossen/ das Bley verlaufft / die Dffen darnider geris-  
 sen/ die Tische in den Gemächern auffgehoben / Tach vnd Tach  
 außgeschlagen/ Trepling vnd alles verbrennt/ Ja man schonete  
 auch deren Häuser vnd Güter nicht/ so Gott zu ruhe gebracht/

E vnd

vnd vor der zeit verstorben waren / Die Landt Diener würden  
 theils so ab: vnd an deren statt andere meynydige substituirt,  
 theils aber / so auff beyden Achsein tragen / oder gar auff jenseit  
 stehen / bey ihrer verrichtung gelassen / diejenige so in der Herz  
 schafft wonhafft / vnd theils vor langen Jahren J. Gn. gedienet /  
 theils aber bey wehrender vnruhe ihrer Obrigkeit Befehl nachges  
 set / vnd dero trew vnd gehorsam bezeigt / würden gefenglich ein  
 gezogen / lange zeit versperret / vnd wuste man vber sie gar keine  
 schuldt / ja kein schein gründlichen verbrochens vorzubringen /  
 Wann einer oder ander Graffe Hermans Gn. seinen gnedigen  
 Herrn nennet / der muste ein meynydiger Buh seyn / vnd mit har  
 ten straffen betrawet werden / Andere geringe Dienstbottē / Knechte  
 vnd Mägde / so nach Schadeck schands etwas Bezugs zuholen  
 geschickt / würden vber 1. vnd 2. Meiln verfolgt / vñ kondten sicher  
 lich nicht passiret gelassen werden / sie mussten sich zu forderst zum  
 höchsten betewren / vnd gleichsam verschwern / das sie Gr. Her  
 mans G. oder den ihrigen nicht zuständen / also groß war die ver  
 bitterung ohne vrsach / auch nimanden / auch des allergeringsten  
 verschonet. Man nahm sich so wol der Herrn / als auch der Käth  
 vnd Diener Güter / Schewren / Acker / Wiesen vnd Garten an /  
 Alles was darin befindlich / ward entweder zu Graffe Philips  
 Ludwigs Hoffhaltung mit seine Pferden geführt / oder sonst zu  
 seinem vnd der Soldaten besten angewendet / dabey ließ man es  
 nicht bleiben / sondern wann die Schewren vnd andere lecher ge  
 macht / so würden dieselbe nidergerissen / oder sonst verwüstet /  
 die Cansley ward eröffnet / Brieff / documenta vnd andere Sa  
 chen durchgesehen / wie man aber darauff gehausiret / das wird die  
 zeit offenbahren. Bey den Bürgern ins gemein gieng fast nichts  
 besser zu / die Soldaten wolten voll auff haben / hie ward einer ge  
 plündert dort geschlagen / ohn einem andern ort die Weiber vber  
 die Thüren zum Hauff hinauff auff die Gassen geworffen / jener  
 ver

verfagt/vnd ins Elende vertrieben / vnd so vnchristlich vnd Bar-  
 barisch verfahren/ etliche darüber gestorben / vnd bis in ihr ende  
 geseufft vnd geklagt/ die Häuser würden gang ruinirt, die Obß  
 vnd Baumgärten verheeret / die Bäume nider gehawen / von  
 den Bürgern Gelt vberall gefordert / vnd wer dasselb nicht geben  
 konte/mit Soldaten häufig belegt / vnd so lange geplagt / bis er/  
 wo möglich Gelt auß der Erden gekrazt / vnd sich damit salviere  
 hette / In summa das vnderst oben gekehrt / vnd dermassen alles  
 verdorben/ daß der ort mehr einer Wüstenei als Stättleins oder  
 Fleckens gleich sihet / auffm Land muste man zwar in etwas / an-  
 derer respecten halben einhalten / Nichts weniger aber seind die  
 Vnderthanen mit wochentlicher Commis hart beschwert / vnd  
 hat ein jedes Dorff / nach proportion seiner größe / an Fleisch /  
 Butter / Eyer / Salz / Erbsen / Haffer / Hew / vnd dergleichen  
 ein ansehnlichs / entweder gutwillig / oder durch zwang sturen  
 müssen / Die nahrung hat in in ernstlich verboten / vnd allerhand  
 neue Parthirungen angefangen / In den verbrechungen ist man  
 den bishero in der Herrschafft publicirten vnd gehaltenen Obri-  
 gkeits Ordnungen nicht nachgangen / sondern 20. 30. 40. 50. ja  
 hundert 3. oder 4. 5. vnd 600. Reichsthaler zur straff gefordert/  
 der vnschuldigen nicht verschonet / vnd mit denen so es am besten  
 verwürckt/durch die Finger gesehen. Die Strassen seind vberall  
 vn sicher gemacht/alles ohne vnderchied/so wol in der Herrschafft  
 als auch auff der Benachbarten Hochheit geraubt vnd gepün-  
 dert/sa also gestreiff/das kaum ein mensch der ort sich hat dorffen  
 sehen lassen/ viel weniger die Keyß. Landstrassen gebrauchen kön-  
 nen / so vngeropfft vnd vnangefochten davon kommen were / vnd  
 ist diesen Landzwingern alles so hingangen/ das Elend auch / vnd  
 die Beträngnussen allenthalbe so vberhäufft/dz J. G. die Gräff-  
 liche Frau Wittib (als deren G. Fräulein Tochter/G. sind vnd  
 andere manchands ganz vnverantwortlich vor den Thoren ste-  
 hen

hen lassen/ vbel angefahren vnd gescholten / sich ihres Wittumbs  
 sitzes begeben/wider dero willen auß dem Schloß ziehen / vnd biß  
 auff heutige stund sich anders wo / mit grosser vngelegenheit vnd  
 beschwernuß auffhalten müssen / haben auch auß ihrem Wittumb  
 nutzungen vnd gefallen das geringst nicht genießten können / son-  
 dern sind der gestalt auffgehalten / geengt : vnd bedrenge worden/  
 daß J. G. in einem schreiben vnderm dato den 11. Novemb. 622.  
 an Graff Philips Ludwigen abgangen / vnder anderm sich nach-  
 folgender gestalt beklage / Vor mein Person darff ich wol sagen/  
 daß mir die zeit meines lebens solcher schreck vnd bekümmernuß  
 nicht / ja Eintrag / verherg : vnd verderbung des Reintigen / ob es  
 E. L. schon mit Briefflichem erbieten beschönten wöllen / zuge-  
 fügt worden / hab auch vberflüssige vrsachen / solchen Eintrag/  
 wie dann auch / daß man meine nach Kunckel / in meinen geschaff-  
 ten abgefertigte Diener nicht einlassen wöllen / sondern wie von  
 etlichen vorgeben / als Außkundschafter vor den Pforten meines  
 Wittumbs Hauß stehen lassen / vor G D E E / der Keyserlichen  
 Mayestät / allen Chur : vnd Fürsten mich höchlich zubeclagen /  
 vnd da schon E. L. mit dero Gebrüdern in einẽ vnzeitigen streit  
 gerathen / vnd dieselbe zubesprechen hetten / sein E. L. darumb nicht  
 befugt / mir in meinen Wittumb zu fallen / mich darin zuturbir-  
 ren / mit Soldaten beschweren / vnd gleichsam zuverjagen / Sol-  
 ches vnd alles anders aber hat bey Graff Philips Ludwigen /  
 vnd seinen Adharenten ganz wenig vermocht / die klagen seyn im  
 Schloß zu Kunckel nichts geachtet / des Landes Elende vnd vers-  
 derb / ruin vnd vndergang des Stammis vnd Nahmens Wiebe /  
 in keine consideration gezogen worden / Man spielt vielmehr das  
 sic volo, sic iubeo, sit pro ratione voluntas, alle kurzweil wurden  
 angestellt / hochzeiten gemacht vnd gehalten / auff Schlitten her-  
 omb gefahrn / vnd die neue Regenten von vielen nicht allein frö-  
 lich besucht / sondern auch die Landfriedbrüchige Gewalthat / vnd  
 sämmer

fämmerliche Verhergung ipso facto gleichsam approbiret vnd gebillich/wie es aber endlich von einem/so wol als andern zu iustificiren sey/Vnd was vor ruhm vnd lob viele davon bringen werden/ der belohnung vnd des dancks zugeschweigen/das wird die zeit offenbahren. Hingegen haben die Eltere Herrn Gebrüder sich mit dē weg Rechts bishero begnügen lassen / sich in den schranken der billichkeit / vnd Brüderlicher affection verhalten / die zu spät vnd nur zu lauterem schein / auch besserer durchtreibung böshafften intents, auffs new angebotene güte angenommen / etlicher hochlöblicher friedliebender Chur: vnd Fürsten Raht / vnd der nechsten Herrn Freund:vnd Verwandten gutachten gern gefolgt/ Ihr volck zu Ross vnd Fuß abgeschafft / zu allem möglich sich bequemet/ vnd nichts vnderlassen/ so zu recuperation vnd erhaltung Brüderlicher Lieb vnd Einigkeit / vnd gänzlich wegweyrung aller offensionen nutz: vnd dienlich gewesen.

Es hat aber bey Graff Philips Ludwigen / zc. zumal nichts helfen könen / die verbitterung sich ohne ursach täglich vermehrt/ das volck einen weg wie den andern vnderhalte / heimlich gestreckel das Land verdorben / den armen Leuten das Gelt mit gewalt abgepreß worden / Vnd darff man auch wol öffentlich sagen vnd schreiben/das man sich bey der Herrschafft vnd dem Schloß Runkel in andere wege versichern / vnd das Haus wider die heilsame Reichs constitutiones, geschworne Erb verträge / erwiderte hohe zusagen / vnd vnderchiedene abreden frembden Potentaten / dem H. Römischen Reich vnd allen benachbarten/ auch dē Haus Wiedt / zc. zum höchsten präjuditz würcklich auftragen vnd vbergeben wölle. Beyde Eltern Herrn Gebrüdere Graffen zu Wiedt/zc. werden abermal genohstrengt: solch beharlichen feindsfeligen gang verderb: vnd vnverantwortlichen vorhaben vnd zusnötigungen der gebür zuwidersprechen/ vnd dargegen Ihre alle behörende notturfft vorzubehalten/contradicirn, protestirn, vnd

in Widers

38 Verlauff der Künckel. Occup.

widersprechen dem allen nachmaln in optima juris forma, vnd auff's allerbest vnd beständigst solches in allen Rechten / oder nach gewonheit geschehen kan/soll oder mag/ behalten Ihro alle rechtliche notturfft/ auch was Jh. G. in einigerley wege vorträglich seyn kan/ außdrücklich bevor/ vnd ersuchen die Röm. Keyf. Maynsfern allergnedigsten Herrn/ auch alle Chur: Fürsten vnd Stände des H. Römischen Reichs aller vnderthänigst / vnderthänigst/ vnderthänig dienst vnd freundlich auch gebürlich / nicht allein J. G. G. sampt den ihrigen in dero respectivē Schutz vnd Schirm Gnad/ Günst vnd affection auff: vnd anzunehmen / dieselbe vor allem zutringenden Gewalt zuverthädigen/ alle feindseeligkeiten/ vnd täglich continuirenden betragnüß in zeiten mit behörenden mandatis pœnalibus, rñsten befehlen vnd erinnerungen zubegegnen/ Sondern auch J. G. G. in dero Rechten sachen/ vermög des H. Reichs Abschieden/ vnd der natürlichen billigkeit/ alle mögliche hülff beförderung vnd adlitzentz vmb so viel desto mehr zu erweisen/ weil num mehr am tage/ daß die in den hin vnd widerspargirtē/ ganz nichtigen patent häuffig angezogene lamentationes vñnd wehe klagen/ lautere Crocodils threnen seyn / zu keinem andern Intent vergossen / als vieler herzen vnd augen damit zu verblenden/ vnd die vorhabende Landfriedbrüchige versagung vieler Graff: Adelicher/ vnd anderer vnderchiedener personen vnd hochbekümmerten herzen/ zuserst desto besser mit gewalt zu werck zusetzen / vnd hernacher taliter qualiter zuentschuldigen / zu coloriren vnd zubeschönen / Der Günstige Leser wird aber ab dem ganken verlauff vnd aufgang den betrug gnugsam befinden / vnd was auß mangel fernern gründlichen berichts / jeko nicht angezeigt werden können/ ins künfftig vmbständlicher vernehmen/ sich auch vnbeschwert der ganken Hauptsach auß den außgangen Apologien vnd Beylagen zur gnüge berichten.

Quibus vale Lector, & inauditum hoc multorum perfidiaz & crudelitatis Exemplum, lege, perpende, judica,

ERRA-



E R R A T A.

In der Vorantwort) p. 3. lin. 2. post verbum Rubric/ser/vnd/pag. 9. n. 14. lin. 4. post verbum alles/adde, auffeinmal. pag. 13. lin. 5. n. 26. post verbum zubringen/ adde dasi p. 20. lin. ult. post verbum beantworteten/adde die schuldigen zuleisten. pag. 25. in pr. sieh allenthalben/vor das wort heller/banen. pag. 35. lin. 13. Ist das wort nun zu viel.

In der Apologi) pag. 3. lin. 21. adde Jahr p. 10. lin. 3. pro Eximiaq; lege. Ab Eximia p. 12. lin. 19. post verbum hingewiesen adde haben wil. pag. 17. lin. 1. & pag. 18. lin. 17. lege pro 614. 613. pag. 24. circa fin. post verbum Erbeinigung adde nicht allein/ pag. 30. lin. 7. post verbum Erinnern adde noch/ p. 34. lin. 13. dele nach/ pag. 35. lin. 11. pro ermahnet lege erwehnet. pag. 40. lin. 23. pro vnd lege als/ p. 45. lin. 15. pro n. 6. setz 3. ibid. lin. 19. pro In lege vnd/ p. 47. lin. 2. pro kein lege ein. pag. 55. lin. 29. pro verleumbden lege verblumbden/ p. 58. lin. 13. dele vber & repono 17750. pag. 73. lin. 10. pro wann lege wie.

Correcta  
sunt.

In den Beylagen) pag. 16. lin. 3. sieh Waternich lin. 37. In margine pro Stamheri sieh Samptheri pro 73. circa fin. sieh so wol diese als auch andere mehr pag. 86. lin. 11. pro wissen lege wesen/ pag. 93. lin. 1. Ist dele das wort Wolgeborne pag. 134. lin. 11. pro dasselb lege derselb.

Was noch vbrig vnd imberlesen ferners vorlauffen wirdt/ wolle der Günstige Leser selbst endern/ ic.

E N D E.



ERRA











